

Die Tätigkeit als Pädagogische/r Mitarbeiter/in bei der Medienberatung NRW

- Fragen und Antworten zu dienstrechtlichen Rahmenbedingungen -

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Hinweise beruhen auf den besonderen, zur Medienberatung NRW getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL). Sie können daher nicht automatisch auch auf andere Fallkonstellationen übertragen werden.

Allgemeines

Frage 1:

Was ist die Medienberatung NRW?

Antwort:

Die Medienberatung NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie unterstützt Schulen, Schulträger und Lehrerfortbildung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien. Ihr liegt eine Vereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und dem Land Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Frage 2:

Wird die Tätigkeit als Pädagogische Mitarbeiterin oder Pädagogischer Mitarbeiter bei der Medienberatung NRW ausgeschrieben?

Antwort:

Ja, der jeweilige Landschaftsverband (Medienberatung NRW) schreibt die Tätigkeit aus und das Land veranlasst die Veröffentlichung der Ausschreibung im Portal STELLA. Der jeweilige Landschaftsverband legt die Ausschreibung dem bei ihm gebildeten Personalrat zur Mitwirkung vor (§ 73 Nr. 2 LPVG).

Frage 3:

Wie gelangen die Lehrkräfte zur Medienberatung NRW?

Antwort:

Die Lehrkräfte werden von der personalverwaltenden Dienststelle zum LVR oder LWL abgeordnet. Hierbei handelt es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme.

Frage 4:

Welche Dienststelle ist für Fragen des Dienst- und Arbeitsrechts für die Betroffenen jeweils erste Ansprechperson?

Antwort:

Grundsätzlich bleibt die abgebende Dienststelle weiterhin für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Betroffenen zuständig. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die die Rechtsstellung als Beamtin/Beamter betreffen. Entscheidungen, die in einem konkreten Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der Medienberatung NRW stehen, trifft der dortige Dienstvorgesetzte. Dazu gehört beispielsweise auch die Gewährung von Urlaub oder Sonderurlaub. Wenn eine Entscheidung auch bei der Stammbehörde/Schule Konsequenzen hat, ist das Einvernehmen der beider Dienststellen herzustellen.

Die Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten, der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen folgen den Zuständigkeiten der jeweiligen Dienststellen, soweit Beteiligungsrechte nach dem LGG, LPVG und SGB IX bestehen.

Frage 5:

Entsteht ein Anspruch auf Trennungentschädigung nach der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)?

Antwort:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der TEVO entsteht ein Anspruch auf Trennungentschädigung. Die Ausschlussfrist für einen Antrag auf Trennungentschädigung beträgt 6 Monate (§ 10 TEVO).

Nach der „Vereinbarung Medienberatung NRW“, welche zwischen den Landschaftsverbänden (LVR und LWL) und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossen wurde, sind die Personalkosten vom Land zu tragen. Damit trägt das Land auch die Kosten für die Trennungentschädigung. Entsprechende Anträge sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unmittelbar bei der personalverwaltenden Dienststelle zu stellen; für die Schulform Grundschule sind dies die Schulämter, für die übrigen Schulformen die Bezirksregierungen.

Arbeitszeit

Frage 6:

Wie werden bei teilabgeordneten Lehrkräften die Arbeitszeiten in der Medienberatung NRW und in der Schule aufeinander abgestimmt?

Antwort:

Der zeitliche Abordnungsumfang wird zunächst durch die Abordnungsverfügung festgelegt. Innerhalb dieses Stundenkontingentes stimmen Schulleitung und der jeweilige Landschaftsverband (Medienberatung NRW) den konkreten Einsatz der Lehrkraft miteinander ab. Selbstverständlich können die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierbei auch selbst initiativ werden.

Frage 7:

Welche Regelungen zur Altersermäßigung und zur Schwerbehindertenermäßigung gelten weiter bei vollabgeordneten, welche bei teilabgeordneten Lehrkräften?

Antwort:

Lehrkräfte, die in vollem Umfang an die Landschaftsverbände für die Arbeit in der Medienberatung NRW abgeordnet sind, leisten keine Pflichtstunden mehr. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich – inklusive eventueller Ermäßigungstatbestände - während der Zeit der Abordnung

- für Beamtinnen und Beamte nach § 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO) und
- für Tarifbeschäftigte nach § 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Abweichend hiervon ist bei Beschäftigten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden zugrunde zu legen (Erlass des Finanzministeriums vom 31.10.2006 - B 4400 - 1 - IV 1).

Bei teilabgeordneten Lehrkräften trägt die Stammschule die Altersermäßigung und die Schwerbehindertenermäßigung in voller Höhe (Ziffer 2.2.2 der VV zu § 2 Absatz 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Frage 8:

Welche Urlaubsansprüche bestehen bei Abordnungsbeginn in den Sommerferien (1.8.)?

Antwort:

Der jährliche Urlaubsanspruch der Beamtinnen und Beamten des Landes NRW beträgt 30 Arbeitstage (§ 18 Abs. 2 FrUrlV). Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien (§ 20 Abs. 4 FrUrlV).

Bei Abordnungsbeginn zum 1.8. ist der zustehende Erholungsurlaub für die Monate Januar bis Juli durch die Ferien bereits abgegolten. Für August bis Dezember besteht noch Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von 5/12 des Jahresanspruchs, d.h. für 13 Arbeitstage.

Teilabgeordnete Lehrkräfte, die auch im Unterricht eingesetzt sind, nehmen den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit.

Berufliche Entwicklung

Frage 9:

Zählen die Tätigkeiten bei der Medienberatung NRW als Dienstzeiten (§ 14 LVO)?

Antwort:

Ja.

Frage 10:

Wie wirkt sich die Tätigkeit bei der Medienberatung NRW auf die Probezeit (§§ 9, 51 LVO) aus?

Antwort:

Grundsätzlich können Lehrkräfte erst nach der laufbahnrechtlichen Probezeit für die Arbeit bei der Medienberatung NRW abgeordnet werden. Sinn der Probezeit ist der Nachweis, zum dauerhaften Einsatz in der Laufbahn geeignet zu sein. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Lehrkräfte in der Probezeit sind daher nach den Verwendungsregelungen des § 4 Lehrerausbildungsgesetz einzusetzen (vgl. Erlass – BASS 21 - 01 Nr. 12). Das bedeutet, dass sie grundsätzlich entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung in den Schulen der jeweiligen Schulform Unterricht erteilen.

Frage 11:

Wie ist das Verfahren bei einer ggf. notwendigen dienstlichen Beurteilung bei langjährig vollabgeordneten Lehrkräften?

Antwort:

Es gelten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (BASS 21-02 Nr.2).

Der Dienstvorgesetzte der Stammdienststelle/Stammschule bleibt für alle statusrechtlichen Angelegenheiten und somit auch für das Beurteilungsverfahren zuständig. Die Medienberatung erstellt auf Anforderung Beurteilungsbeiträge. Diese werden bei der Endbeurteilung berücksichtigt.

Im Rahmen der Nr. 2.2 der Beurteilungsrichtlinien finden diese auch auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis Anwendung.

Frage 12:

Bestehen während der Abordnung Beförderungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte bzw. Höhergruppierungsmöglichkeiten für Tarifbeschäftigte im Schuldienst oder bei den Landschaftsverbänden?

Antwort:

Beförderungsmöglichkeiten bzw. Höhergruppierungsmöglichkeiten durch die Landschaftsverbände bestehen während der Abordnungszeit nicht.

Während der Abordnung zur Medienberatung verbleiben die Beamtinnen und Beamten in der Regel in ihrem statusrechtlichen Amt und die Tarifbeschäftigten in ihrer Entgeltgruppe.

Dienstrechtlich sind Beförderungen von abgeordneten Beamtinnen und Beamten bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung innerhalb ihrer Laufbahn grundsätzlich möglich, wenn die haushaltsrechtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die Bezirksregierungen bewirtschaften ihre Stellen eigenständig. Beteiligungspflichten nach LPVG, SGB IX und LGG sind zu beachten.

Es besteht die Möglichkeit, sich auf ausgeschriebene Stellen, z.B. für das 1. Beförderungsjahr, zu bewerben. Im Falle der Auswahl würde aber ein Stellenwechsel erfolgen, weshalb dann die Tätigkeit bei der Medienberatung NRW aufgegeben werden müsste.

Entsprechend den Beförderungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte können tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (sog. Erfüller), höhergruppiert werden.

Frage 13:

Gibt es einen Anspruch, an die alte Schule zurückzukehren?

Antwort:

Ein Anspruch besteht nicht. Jeder Einzelfall ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu prüfen. Dabei wird sie die dienstrechtlichen und die persönlichen Interessen der Betroffenen gegeneinander abwägen. Es bietet sich an, wegen der Frage der Rückkehr frühzeitig Beratungsgespräche mit der schulfachlichen Dezernentin oder dem schulfachlichen Dezernenten zu führen.

Personalvertretung

Frage 14:

Welche Aufgaben und Rechte ergeben sich während der Abordnung für die beteiligten Personalräte der abgebenden und aufnehmenden Dienststelle?

Antwort:

Die Aufgaben der Personalvertretungen folgen den Aufgaben der jeweiligen Dienststellen, soweit im jeweiligen Einzelfall ein Beteiligungsrecht nach dem LPVG besteht.

Zum Beispiel:

- Mitwirkung des Personalrats des jeweiligen Landschaftsverbandes bei der Stellenausschreibung (§ 73 Nr. 2 LPVG),
- Teilnahme des Personalrats des jeweiligen Landschaftsverbandes an den Auswahlgesprächen (§ 65 Abs. 2 S. 2 LPVG),
- Mitbestimmung des Personalrats der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle bei der Abordnung, sofern diese mehr als drei Monate dauert (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 LPVG),
- Mitbestimmung des Personalrats des jeweiligen Landschaftsverbandes bei eventuellen Regelungen zu Beginn und Ende der Arbeitszeit oder zur Gleitzeit für die Zeit der Abordnung (§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 LPVG),
- Mitbestimmung des Personalrats des jeweiligen Landschaftsverbandes bei eventueller Aufstellung eines Urlaubsplans für die Zeit der Abordnung (§ 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 LPVG).

Hierbei ist unerheblich, ob es sich um eine volle oder eine teilweise Abordnung handelt.

Bestehen bei den Landschaftsverbänden bereits allgemeine, mit den dortigen Personalräten abgestimmte Regelungen zu beteiligungspflichtigen Sachverhalten (z.B. Gleitende Arbeitszeit), so gelten diese auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienberatung NRW. Eine (erneute) Beteiligung ist nur dann erforderlich, wenn für diesen Personenkreis abweichende Regelungen getroffen werden sollen.